

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 168/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Lilli A[REDACTED], geborene R[REDACTED],
Reh. M[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED]/I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], S[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 30. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht bestätigt die Verweigerung der Abhilfe durch Behörde und Landgericht. Es verneint - sachverständig beraten - den ursächlichen Zusammenhang der Schizophrenie, an der die Klägerin leidet, mit der Verfolgung. Diese ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung veranlaßt unter keinem Gesichtspunkt die Zulassung der Revision. Die Auffassung der Beschwerde, "die Abweichung der medizinischen Lehrmeinung" sei auch eine grundsätzliche Rechtsfrage, geht fehl.

Mai

Henkel